



## Satzung des WeCanStruct e.V.

### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen WeCanStruct e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Hamburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Insbesondere soll die Gerechtigkeit zwischen allen Geschlechtern gefördert werden. Der Verein wird dafür offline und online Kampagnen planen, organisieren und durchführen. Es geht hierbei um *Wissensvermittlung* über bestehende Geschlechterungerechtigkeiten, das *Bewusstsein* für alltägliche Mechanismen, die diese Ungerechtigkeit unterstützen zu stärken und so Menschen zu mehr Engagement und Aufmerksamkeit für dieses Thema zu *motivieren*.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch niedrigschwellige Informationsangebote. Dazu sollen Informationsstände betrieben werden sowie Visitenkarten und Flyer verteilt werden, die Fakten zur Geschlechterungerechtigkeit enthalten und Tipps geben, wie die Ungerechtigkeiten beseitigt werden können. Es soll gezeigt werden, weshalb Geschlechterungerechtigkeit alle Menschen betrifft. Auch sollen positive Beispiele zum Thema Geschlechterungerechtigkeit verbreitet werden. Der Verein möchte Angebote zum Mitmachen bieten wie die Organisation von Flashmobs und den Dreh eines Films.
- (3) Sowohl online, als auch offline Aktionen, sind an die Allgemeinheit gerichtet und die Ergebnisse werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Zudem engagiert sich der Verein für den kontinuierlichen Austausch zwischen verschiedenen Organisationen, die sich auf unterschiedlichen Ebenen für Geschlechtergerechtigkeit einsetzen.

### §3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient einzig und allein dem Engagement für Geschlechtergerechtigkeit.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstands sind Vorsitzende des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.



Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung und Organisation des WeCanStruct e.V.
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Organisationen
- Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit
- Führung der Buchhaltung des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder organisieren eigenständig und im gegenseitigen Einvernehmen Verteilung und Zuschnitt der Aufgabenfelder des Vorstands.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit als Geschäftsführung für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber hinaus ist es dem Vorstand untersagt mit Hilfe der Arbeit des WeCanStruct e.V. eigenwirtschaftliche Gewinnerzielungsabsichten zu tätigen.

(5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal monatlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mail-Verkehr schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorständen zu unterzeichnen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des E-Mail Ausgangs-Servers des Providers Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als



zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a. Gebührenbefreiungen,
- b. Aufgaben des Vereins,
- c. Grundsätzliche Voraussetzungen für das Annehmen von finanzieller Unterstützung,
- d. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e. Das Mieten von Räumlichkeiten
- f. Beteiligung an Gesellschaften,
- g. Aufnahme von Darlehen ab EUR 5000,-
- h. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- i. Mitgliedsbeiträge,
- j. Satzungsänderungen,
- k. Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde



und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

*Hamburg, 20.11.2017*